

# **Satzung**

## **zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Der Markt Cadolzburg erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Zusammensetzung des Marktgemeinderats**

Der Marktgemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister / ersten Bürgermeisterin (§ 4) und 24 (vierundzwanzig) ehrenamtlichen Mitgliedern.

### **§ 2**

#### **Ausschüsse**

(1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 7 (sieben) ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 7 (sieben) ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- c) den Werkausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 7 (sieben) ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- d) den Kultur-, Sozial- und Sportausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 7 (sieben) ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- e) den Strategieausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 7 (sieben) ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- f) den Ferienausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 7 (sieben) ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- g) den Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 103 GO), bestehend aus 7 (sieben) Mitgliedern des Marktgemeinderats.

(2) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis f genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Marktgemeinderatsmitglied. <sup>2</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Marktgemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. <sup>2</sup>Im übrigen beschließen sie anstelle des Marktgemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### § 3

#### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder; Entschädigung; Ortssprecher**

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) <sup>1</sup>Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 60,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderats oder eines Ausschusses. <sup>2</sup>Daneben erhalten die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder einen Pauschalbetrag von monatlich 60,00 € als Entschädigung für Fraktionsarbeit. <sup>3</sup>Die von den Fraktionen benannten Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich einen Pauschalbetrag von monatlich 60,00 € für die entstehenden Mehraufwendungen aus dieser Tätigkeit.

(3) <sup>1</sup>Die Sitzungsgelder und Entschädigungen sind jährlich nachträglich bis 30.12. jeden Jahres zu zahlen, es sei denn, ein Marktgemeinderatsmitglied scheidet vor diesem Zeitpunkt aus dem Marktgemeinderat aus. <sup>2</sup>In diesem Falle sind die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens, unter Anrechnung des jeweils begonnenen Monats, zustehenden Sitzungsgelder und Entschädigungen binnen eines Monats nach dem Ausscheiden zu zahlen.

(4) <sup>1</sup>Marktgemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. <sup>2</sup>Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. <sup>3</sup>Sonstige Marktgemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 13,00 € je volle Stunde. <sup>4</sup>Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(5) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder und die sonstigen ehrenamtlich tätigen Gemeindeglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(6) Die Absätze 2 bis 5 gelten für Ortssprecher entsprechend.

### § 4

#### **Entschädigung sonstiger ehrenamtlich tätiger Gemeindeglieder**

Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten

- a) die Waagmeister (Bedienung der Gemeindegewägen, Gebührenerhebung und -abrechnung usw.) eine nach jeweiliger Gebührenabrechnung zahlbare Entschädigung von 40 v.H. der für den Abrechnungszeitraum berechneten Wiegegebühren.
- b) der/die Aussichtsturmwärter/in (Reinigung des Aussichtsturms, Turmaufsicht, Erhebung der Eintrittspreise und Abrechnung usw.) eine nach jeweiliger Eintrittspreisabrechnung

zahlbare Entschädigung von 30 v.H. der für den Abrechnungszeitraum berechneten Eintrittspreise. Sollte die sich ergebende Entschädigung für den Zeitraum eines Rechnungsjahres weniger als 128 Euro betragen, so hat der/die Aussichtsturmwärter/in Anspruch auf Auszahlung des jeweiligen Unterschiedsbetrages.

#### § 4

##### Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

#### § 5

##### Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

- (1) Der erste Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung vom zweiten Bürgermeister oder von der zweiten Bürgermeisterin und, wenn dieser oder diese ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister oder der dritten Bürgermeisterin vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO, § 17 Abs. 1 GeschO).
- (2) Die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen sind Ehrenbeamte.

#### § 6

##### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2020 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 06. Mai 2014 in der Fassung vom 27.03.2020 außer Kraft.

Cadolzburg, den 04. Mai 2020  
MARKT CADOLZBURG

Bernd Obst  
Erster Bürgermeister



##### Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde durch Veröffentlichung im gemeindlichen Mitteilungsblatt „MC info“ am 23. Mai 2020 gem. § 2 Satz 1 BekV öffentlich bekannt gemacht.

Cadolzburg, 25.05.2020

I.A. Kreis  
Geschäftsleitung

